

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1099

des Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/2978

Beachtung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte beim Einsatz von Bundes- und Landesfördermitteln für städtebauliche Maßnahmen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Rahmen des Bund/Land Programms Stadtumbau soll der Abschnitt „Grüne Achse Marienberg-Nord“ in der Stadt Brandenburg an der Havel aufgewertet werden. Zweck des Förderprogramms ist es u.a., die „natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern“.

Im dritten Bauabschnitt geht es um den Bereich zwischen der „Brielower Brücke“ und „Eisenbahnbrücke am Rhinweg“. Dieser ist derzeit in einem natürlichen unbebauten Zustand. Durch den betroffenen Abschnitt führt ein Sandweg, der vorrangig zum Spazieren gehen genutzt wird. Als Ergebnis von Bürger*innenbeteiligungen sollte das Gebiet so beibehalten und durch zusätzliche Aufenthaltsangebote, wie einen Kinderspielplatz und einen Barfußpfad aufwertet werden. Die aktuellen Planungen sehen nun jedoch einen 3m breiten asphaltierten Weg im Rahmen der Maßnahme vor.

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stellte sich heraus, dass in dem Gebiet die unter Naturschutz stehende Zauneidechse (rote Liste) beheimatet ist. Ferner wurden schützenswerte Wildbienenpopulationen festgestellt. Es steht zu befürchten, dass die bedrohte Art durch die Anlage des 3 m breiten asphaltierten Weges weiter gefährdet wird. Eine Befestigung des Weges ist eine Forderung des Behindertenbeirats.

Hierzu wird derzeit eine naturschutzrechtliche Abwägung erarbeitet. Ein Verzicht auf eine Asphaltierung und Einbau einer wassergebundenen Decke würde voraussichtlich eine höhere Verträglichkeit mit der Zauneidechse ermöglichen.

Den endgültigen Ausschreibungsunterlagen zufolge ist festzustellen, dass die Hinweise der Umweltverbände nicht aufgenommen wurden und neben der Aufbringung von 2.400 qm Asphalt auch der natürliche Pflanzenbestand zerstört und somit die Artenvielfalt negativ beeinträchtigt werden wird.

Erst nach der Ausschreibung der Maßnahme wurde eine naturschutzrechtliche Abwägung erarbeitet. Ein Verzicht auf eine Asphaltierung und Einbau einer wassergebundenen Decke würde voraussichtlich eine höhere Verträglichkeit mit der Zauneidechse ermöglichen.

1. Welchen Stellenwert hat der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Bund/Land-Programm Stadtumbau?

Zu Frage 1: Das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau hat gemäß BauGB §171a Absatz 2 die Aufgabe bei „von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen“ vorzunehmen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage obliegt der Kommune als Förderempfängerin im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bei der eigenverantwortlichen Durchführung der Einzelvorhaben. Es ist also in der Regel kein einzelnes Ziel, sondern ein zu berücksichtigender Aspekt.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass derwendungszweck, die „natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern“ mit den Maßnahmen des Bund/Land Programms Stadtumbau erreicht wird?

Zu Frage 2: Die Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage bei Einzelvorhaben der Städtebauförderung ist Aufgabe der Gemeinde bei deren eigenverantwortlichen Umsetzung. Die förderseitige Unterstützung eines Einzelvorhabens ersetzt kein formales Genehmigungsverfahren oder weitere verbindliche Vorschriften, wie bspw. naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

3. Inwieweit entspricht nach Einschätzung der Landesregierung die Maßnahme „Grüne Achse Marienberg-Nord“ (3. Bauabschnitt) den Kriterien des Programms und warum?

Zu Frage 3: Die Grüne Achse Marienberg-Nord entspricht der Zielstellung der Aufwertung der Freiraumqualitäten der Stadt Brandenburg an der Havel für den Stadtteil Nord. Das Vorhaben soll das innerstädtische Geh- und Radwegenetz und die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Quartier fördern. Das Vorhaben folgt der grundlegenden Zielstellung des Stadtumbauprogramms, Quartiere städtebaulich aufzuwerten und Städte der zweiten Reihe zu stärken. Die funktionale und gestalterische Stärkung und bedarfsgerechte Anpassung des öffentlichen Raums wird unterstützt.

4. Welche Behörde prüft die geförderten Maßnahmen auf die Erreichung der Programmziele?

Zu Frage 4: Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen in der Regel über mehrere Jahre gefördert, die aus verschiedenen Einzelvorhaben bestehen. Jedes dieser Einzelvorhaben dient der Zielerfüllung der Zielstellung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Zielerreichung der Gesamtmaßnahme ist von der Gemeinde in einem Abschlussbericht (StBauFR 2015 vom 26. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Erlass des MIL vom 19. August 2019, Nr. 15) beim Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber dem Land darzulegen. Dieser Abschlussbericht wird vom Landesamt für Bauen und Verkehr geprüft.

5. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen, die naturschutzrechtliche Bewertung und Genehmigung erst nach der Ausschreibung der Maßnahme zu erarbeiten, und hält die Landesregierung bei diesem Vorgehen eine unvoreingenommene Prüfung der naturschutzfachlichen Herausforderungen für gegeben?

Zu Frage 5: Der Landesregierung liegen über die Ausschreibung der Maßnahme keine Kenntnisse vor. Ob die Ausschreibung geeignet ist, das Ergebnis einer naturschutzrechtli-

chen Prüfung zu beeinflussen, kann daher nicht beurteilt werden. Wie die Stadt die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Verfahrens organisatorisch bewältigt, liegt im Übrigen in deren Verantwortungsbereich.

6. Sieht die Landesregierung für zukünftige Programme Optimierungsmöglichkeiten, um die Einhaltung ökologischer Kriterien besser zu überwachen?

Zu Frage 6: Bezüglich der Programme der Städtebauförderung werden zum derzeitigen Standpunkt keine Bedarfe für eine Änderung gesehen.